KANTON
LUZERN

Regierungsrat

Luzern, 27. Oktober 2026

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT P 675

Nummer:	P 675
Eröffnet:	26.01.2026 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat:	27.10.2026 / Teilweise Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.:	1239

Postulat Studhalter Irina und Mit. über eine systematische Datenerhebung zu vorurteilsmotivierten Angriffen

Unser Rat teilt das Anliegen des Postulats: Gewalt, Diskriminierung und Anfeindungen gegenüber LGBTIQ+-Personen sind mit den Grundwerten unseres demokratischen Rechtsstaats unvereinbar und werden entschieden abgelehnt. Eine verlässliche Datenbasis ist für eine evidenzbasierte Gleichstellungs- und Sicherheitspolitik sowie für gezielte Präventionsmassnahmen von grosser Bedeutung. Das Kernanliegen des Postulats – die Prüfung und der Aufbau eines Monitorings – wird auch auf übergeordneter Ebene sowie im kantonalen Planungsbericht zur Förderung der Gleichstellung aller Geschlechter und Lebensformen (2026–2030) aufgegriffen.

Von zentraler Bedeutung ist der vom Bundesrat am 28. Januar 2026 verabschiedete «Nationale Aktionsplan gegen Hate Crimes gegenüber LGBTIQ-Personen» (NAP 2026–2030). Das Handlungsfeld III «Monitoring» sieht den Ausbau eines schweizweit einsetzbaren, niederschwelligen Meldetools vor, das in bestehende kantonale und kommunale Kampagnen integriert und regional ausgewertet werden kann. Der Kanton unterstützt über die Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) das Projekt «Luzern schaut hin» der Stadt Luzern und fördert damit die Bekanntmachung des Meldetools zu geschlechtsspezifischer und queer-feindlicher Gewalt. In diesem Zusammenhang ist auf die Stellungnahme betreffend das teilweise erheblich erklärte Postulat P 329 Elmiger Elin und Mit. über die Ausweitung des Meldetools «Luzern schaut hin» auf den Kanton Luzern hinzuweisen.

Im Bereich der Kriminalstatistik zeigt sich eine andere Ausgangslage: Die Luzerner Polizei erfasst alle Straftaten in der Kriminalstatistik. Dazu gehören selbstverständlich auch solche, die gegen LGBTIQ+-Personen gerichtet sind oder den Diskriminierungsschutz betreffen oder zu Hass aufrufen (Art. 261bis Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB; SR 311.0]). Eine systematische Erfassung von LGBTIQ+-feindlichen Straftaten stösst indessen in der polizeilichen und justiziellen Praxis auf erhebliche methodische, rechtliche und praktische Hürden:

- Schwierige objektive Feststellung des Tatmotivs: Die Polizei stellt primär den objektiven Sachverhalt fest. Ob ein Delikt aus einer LGBTIQ+-feindlichen Haltung begangen wurde, lässt sich häufig nur anhand von Indizien sowie der Aussagen und Wahrnehmungen der Beteiligten beurteilen. Zudem können mehrere Motive zusammenwirken, die statistisch kaum eindeutig voneinander abgegrenzt werden.

- Gewährleistung der Datenqualität: Eine statistische Erfassung des subjektiven Tatbestands bereits beim polizeilichen Erstkontakt könnte die Datenqualität gefährden. Die abschliessende Beurteilung der Absichten und Beweggründe der beschuldigten Person obliegt der Staatsanwaltschaft und den Gerichten.
- Erheblicher Ermittlungsaufwand: Der rechtssichere Nachweis eines Vorurteilsmotivs erfordert sensible und aufwendige Befragungen und bindet erhebliche personelle Ressourcen.

Aus diesen Erläuterungen wird deutlich, dass das im Planungsbericht Gleichstellung 2026–2030 festgestellte Defizit bei der systematischen Datenerhebung zu LGBTIQ+-Personen weiterhin besteht. Unser Rat wird deshalb die Umsetzung und Einführung des nationalen Meldetools eng mitverfolgen und sich in den entsprechenden Gremien aktiv einbringen. Gleichzeitig ist er bereit, auf kantonaler Ebene zu prüfen, ob und gegebenenfalls wie die Datenbasis verbessert werden kann. Diese Prüfung soll mit der Umsetzung des teilweise erheblich erklärten Postulats P 329 Elmiger Elin und Mit. über die Ausweitung des Meldetools «Luzern schaut hin» auf den Kanton Luzern koordiniert werden. Wie unser Rat in der Antwort auf dieses Postulat ausgeführt hat, werden die Initialkosten auf etwa 12'000 Franken geschätzt, während die jährlichen Betriebskosten je nach Ressourcen und Ansprüchen zwischen 25'000 und 138'000 Franken liegen. Die für den Kanton Luzern anfallenden Kosten sind im Planungsbericht Gleichstellung 2026–2029 eingestellt.

Eine vollständige Erheblicherklärung würde darüber hinaus die Prüfung einer eigenständigen kantonalen Erfassungs- und Auswertungslösung bedingen und wäre mit erheblichen Mehrkosten verbunden, welche noch nicht quantifizierbar sind. Angesichts der laufenden Arbeiten auf nationaler Ebene und der damit verbundenen Gefahr von Doppelspurigkeiten erscheint ein solches Vorgehen derzeit nicht sachgerecht.

Unser Rat empfiehlt aufgrund der vorangegangenen Ausführungen, das Postulat teilweise erheblich zu erklären.